Allgemeine Geschäftsbedingungen

der SECONTEC Services GmbH für Aufschaltungsleistungen von Sicherheitsanlagen

Die SECONTEC Services GmbH, Nonnenstr. 21, 04229 Leipzig, (nachfolgend: „SECONTEC“) bietet ihren Kunden (Kunden) ein umfassendes Paket für die Aufschaltung und Überwachung größerer Flächen im Außenbereich, beispielsweise für Parkplätze, Lagerflächen, Baustellen, Bauwerke und sonstige schützenswerte Bereiche an. Hierfür schaltet die SECONTEC vom Kunden oder Dritten bereitgestellte Videoüberwachungsanlagen und anderes Überwachungsequipment (nachfolgend: „Sicherheitsanlage“) auf das von SECONTEC oder deren Beauftragten betrieben Video-Operation Center (nachfolgend: „VOC“) auf. SECONTEC überwacht dann innerhalb eines festgelegten Zeitraums pro Tag mithilfe der Sicherheitsanlagen die zu überwachenden Bereiche (Detektionsbereiche) und alarmiert im Gefahrenfall – je nach Absprache – die festzulegenden Personen, den Sicherheitsdienst des Kunden oder die Polizei.

1. Geltungsbereich

a) Die nachfolgenden AGB sind Gegenstand sämtlicher Dienstleistungen, die die Aufschaltungen von Sicherheitsanlagen des Kunden auf das (VOC) der SECONTEC zum Gegenstand haben. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die AGB in der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung – oder jedenfalls in der zuletzt in Textform übermittelten Version – auch als Rahmenvereinbarung für zukünftige gleichartige Verträge, ohne dass es eines erneuten Hinweises durch SECONTEC bedarf.

b) Sofern und soweit der Kunde im Rahmen eines von SEONTEC unterbreiteten Angebots auch Dienstleistungen anderer Unternehmen der SECONTEC-Unternehmensgruppe, insbesondere den Erwerb, die Lieferung oder die Wartung von Sicherheitsanlagen durch die SECONTEC GmbH angeboten bekommt, richtet sich dieses Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dieser Gesellschaft ausschließlich nach den AGB dieses Unternehmens, also insbesondere nach den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SECONTEC GmbH für Lieferungen, Montage, Wartung und sonstige Leistungen.“

c) Die nachfolgenden AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern i. S. v. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verträge mit Verbrauchern werden auf Grundlage dieser AGB nicht abgeschlossen.

d) Die nachfolgenden AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann verbindlich, wenn SECONTEC deren Geltung ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

e) Individuell getroffene Vereinbarungen sowie Angaben in der Auftragsbestätigung von SECONTEC haben gegenüber diesen AGB Vorrang.

f) Rechtserhebliche Erklärungen und Mitteilungen des Kunden in Bezug auf das Vertragsverhältnis – wie etwa Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritts- oder Minderungserklärungen – bedürfen der Schriftform. Der Begriff „Schriftform“ im Sinne dieser AGB schließt sowohl die Schrift- als auch die Textform (z. B. per Brief, E-Mail oder Telefax) ein. Gesetzlich vorgeschriebene Formvorgaben sowie weitergehende Nachweiserfordernisse, insbesondere bei Zweifeln an der Vertretungsbefugnis des Erklärenden, bleiben hiervon unberührt.

© SECONTEC Services GmbH, Stand 05/2026

2. Vertragsschluss und Interventionsplan

a) SECONTEC bietet dem Kunden ihre Leistungen in einem unverbindlichen Angebot an, welches die monatliche Gebühr für die Aufschaltung (nachfolgend: „Aufschalt-Gebühr“) enthält. Das Angebot kann mit einem weiteren unverbindlichem Angebot anderer Gesellschaften der SECONTEC-Unternehmensgruppe (beispielsweise zum Erwerb von Sicherheitsanlagen) kombiniert sein. Das unverbindliche Angebot ist nicht bindend, sondern stellt lediglich eine Einladung an den Kunden dar, seinerzeit ein bindendes Angebot gegenüber der SECONTEC zu unterbreiten.

b) Der Kunde kann durch Unterzeichnung des unverbindlichen Angebots seinerseits ein bindendes Angebot gegenüber der SECONTEC (und ggfls. der anderen Gesellschaft der SECONTEC-Gruppe) unterbreiten. Mit Unterzeichnung des Angebots erkennt der Kunde diese AGB (und ggfls. die AGB der anderen Gesellschaft der SECONTEC-Gruppe) ausdrücklich an.

c) Der Vertrag kommt erst dadurch zustande, dass SECONTEC (und ggfls. die anderen Gesellschaft der SECONTEC-Gruppe) dieses Angebot des Kunden durch Versand einer Auftragsbestätigung annimmt. Die Auftragsbestätigung fasst den Vertragsinhalt noch einmal zusammen und stellt dem Kunden den Interventionsplan (nachfolgend: „Interventionsplan“) zur Verfügung.

d) Im Interventionsplan werden sämtliche Informationen niedergelegt, die für den Umfang der von SECONTEC zu erbringenden Aufschalt- und Überwachungsdienstleistung maßgeblich sind, nämlich

- Die Detektionsbereiche (zunächst nur vorläufig anhand von Skizzen festgelegt), das sind die Bereiche, die von SECONTEC aufgeschaltet und überwacht werden. Die endgültigen Detektionsbereiche werden erst nach der vollständigen Installation der Sicherheitsanlage mittels Fotos festgelegt und dann in einem Aktualisierten Interventionsplan entsprechend festgehalten;
- Die Alarmzeiten, das sind die Zeiten pro Tag, innerhalb derer die Detektionsbereiche von SECONTEC aufgeschaltet und überwacht werden;
- Die Kontaktpersonen mit Kontaktdaten (insbesondere einer Mobilfunknummer, über welche die Kontaktpersonen auch außerhalb der Alarmzeiten erreichbar sein müssen), das sind diejenigen Personen, die von SECONTEC im Falle eines Alarms zu verständigen sind;
- Die Interventionsmaßnahmen, das sind diejenigen Maßnahmen, die von SECONTEC im Falle eines Alarms zu ergreifen sind, zum Beispiel die Alarmierung der Kontaktpersonen, des Sicherheitsdienstes oder der Polizei;
- Kennwörter und/oder Codes, mit dessen Hilfe man sich gegenüber SECONTEC als Berechtigter legitimieren und Änderungen im Interventionsplan, Scharf- bzw. Unscharfschaltung der Sicherheitsanlage und deren räumliche Umsetzungen anweisen kann.

e) Der Kunde hat den Interventionsplan unverzüglich auszufüllen, zu unterschreiben und SECONTEC zur Verfügung zu stellen. Erst wenn der Interventionsplan SECONTEC vorliegt, werden die darin aufgeführten Informationen, insbesondere die Alarmzeiten, verbindlich. Liegt SECONTEC der Interventionsplan nicht vor, wird lediglich zu den Standartzeiten gemäß Annex 1 überwacht.

f) Nach Eingabe der Daten aus dem Interventionsplan ins System wird automatisiert ein IV Protokoll mit Bildern der Detektionsbereiche an den Kunden gesandt. Die so an den Kunden übermittelten Daten und Detektionsbereiche ersetzen die zunächst im Interventionsplan lediglich als Skizzen festgelegten Detektionsbereiche und werden

© SECONTEC Services GmbH, Stand 05/2026

Bestandteil des aktualisierten Interventionsplans. Der Kunde kann den so mitgeteilten Daten und Detektionsbereichen binnen fünf Tagen schriftlich widersprechen. Erfolgt ein solcher Widerspruch nicht, gilt der aktualisierte Interventionsplan als genehmigt.

g) Mit dem Kunden vereinbarte Termine und Fristen stellen keine absoluten Fixgeschäfte dar. Die Einhaltung von Terminen und Fristen setzt voraus, dass der Kunde die in Ziff. 8 aufgeführten Voraussetzungen geschaffen hat. Ist dies nicht der Fall, verlängern sich die vereinbarten Fristen und Termine entsprechend.

3. Vertragsinhalt

a) Gegenstand dieses Vertrages ist die Aufschaltung der in der Auftragsbestätigung der SECONTEC spezifizierten Sicherheitsanlage und die Überwachung der vereinbarten Detektionsbereiche durch SECONTEC gegen Zahlung einer monatlichen Aufschalt-Gebühr durch den Kunden.

b) SECONTEC verpflichtet sich, die eingehenden Alarmmeldungen der beim Kunden gemäß Auftragsbestätigung beauftragten und installierten Sicherheitsanlage mit den installierten Übertragungswegen entgegenzunehmen und die im gegenständlichen Interventionsprotokoll schriftlich festgelegten Interventionsmaßnahmen unverzüglich in die Wege zu leiten.
Der genaue Leistungsumfang für die Aufschaltung ergibt sich aus Annex 1, der Bestandteil dieser AGB sind. SECONTEC erbringt ihre Dienstleistungen nicht nach VOB.

c) Der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass SECONTEC mit der Erbringung von Leistungen- und / oder Teilleistungen aus dem gegenständlichen Vertrag auch andere Unternehmen aus der SECONTEC Unternehmensgruppe beauftragen kann

4. Vertragsdauer, Kündigung

a) Der Vertrag Der Wartungsvertrag beginnt mit dem Tag der technischen Aufschaltung (gemäß Übergabe- und Abnahmeprotokoll) und läuft zunächst bis zum nächsten 31. Dezember. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres gekündigt wird. Gleiches gilt für alle weiteren Verlängerungszeiträume.

b) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.

5. Entgelt, Zahlungsbedingungen

a) Der Kunde zahlt für die Aufschaltung der Sicherheitsanlage und die Überwachung der Detektionsbereiche eine monatliche Aufschalt-Gebühr. Die Verpflichtung zur Zahlung der Aufschalt-Gebühr besteht ab Beginn der vertraglichen Mindestlaufzeit gemäß Ziff. 4 lit a).
Für den Zeitraum ab Aufschaltung der Sicherheitsanlage bis zum Beginn der Mindestlaufzeit gem. Ziff. 4 lit. a) ist je Tag 1/30 der vereinbarten Aufschalt-Gebühr zu entrichten und mit Zugang der hierauf bezogenen Rechnung fällig.

b) Die in der o.a. Auftragsbestätigung vereinbarte Aufschalt-Gebühr wird ab Vertragsbeginn für

© SECONTEC Services GmbH, Stand 05/2026

den Rest des laufenden Halbjahrs sofort und dann zu Beginn jeweils eines Kalenderhalbjahres fakturiert.

c) SECONTEC ist berechtigt, die vereinbarte Vergütung mit Wirkung für die Zukunft in angemessenem Umfang zu erhöhen, um die seit der letzten Anpassung eingetretenen Kostensteigerungen (z. B. für Rechenzentrumskosten, Personalkosten oder infolge von Inflation) auszugleichen und die dadurch entstandenen Mehrkosten abzudecken.
Eine solche Preisanpassung wird SECONTEC dem Kunden mit angemessener Vorlaufzeit mitteilen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Preiserhöhung außerordentlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu kündigen. Nutzt der Kunde dieses Kündigungsrecht nicht, wird der Vertrag zu den angepassten Konditionen fortgeführt, wobei die neue Vergütung frühestens sechs Monate nach der Teilung der beabsichtigten Preiserhöhung in Kraft tritt. SECONTEC wird den Kunden in der Mitteilung auf die Folgen des Nichtausübens seines Kündigungsrechts hinweisen. Im Falle einer Kündigung durch den Kunden wird eine bereits im Voraus gezahlte Vergütung anteilig erstattet.

d) Die in der Auftragsbestätigung der SECONTEC angegebenen und vereinbarten Entgelte sind Nettopreise und gelten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot

Aufrechnungs- oder Leistungsverweigerungsrechte zu Gunsten des Kunden bestehen nur, soweit die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Haftungen

a) SECONTEC gibt keine Garantie oder Gewährleistung dafür ab, dass durch die vertraglich vereinbarten Aufschaltung und Überwachung Schadenfälle beim AG vermieden werden (z. B. Diebstähle, Einbrüche). Die Aufschaltung ersetzt nicht den Abschluss marktüblicher Versicherungen durch den Kunden zum Schutz vor finanziellen Nachteilen in Folge von zum Beispiel Einbruchdiebstählen, Diebstählen, Brandstiftungen, Vandalismusschäden.

b) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SECONTEC, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.

c) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet SECONTEC nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

d) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von SECONTEC für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 100.000 EUR je Schadensfall, 500.000 EUR je Schadensereignis und 1.000.000 EUR für alle Schadensereignisse eines Kalenderjahres und 30.000,00 EUR bei Verlust von Schlüsseln / Codekarten des Kunden, die einem Beauftragten oder Mitarbeiter von

© SECONTEC Services GmbH, Stand 05/2026

SECONTEC gegen Unterschrift ausgehändigt wurden, beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Auf Wunsch kann die Haftungssumme gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr durch den Kunden für den Einzelfall erhöht werden. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche aus einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

e) Schadensersatzansprüche des Kunden müssen innerhalb einer Frist von einem Jahr, nachdem sie entstanden sind und der Kunde hiervon Kenntnis erlangt, gegenüber SECONTEC geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Anspruch dem Grunde nach geltend gemacht wird. Ansprüche, die nicht innerhalb der genannten Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

f) Schadensersatzansprüche des Kunden müssen innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Ablehnung der Eintrittspflicht seitens SECONTEC oder ihres Haftpflichtversicherers vom Kunden gerichtlich geltend gemacht werden. Werden abgelehnte Ansprüche erst nach Verstreichen der Jahresfrist gerichtlich geltend gemacht, sind diese ausgeschlossen.

g) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der SECONTEC.

h) Der Kunde ist verpflichtet, SECONTEC unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, zum Schadensverlauf und zur Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen.

8. Datenschutz

a) Die SECONTEC beachtet bei der Erhebung und Verarbeitung von Daten des Kunden und anderer Betroffener die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

b) Die weiteren Einzelheiten regeln die von SECONTEC bereitgestellte Datenschutzerklärung sowie die Besonderen Bedingungen zur Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO), die diesen AGB als Annex 2 beigefügt sind

9. Sonstiges

a) Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der SECONTEC.

b) Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der SECONTEC, sofern es sich beim Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt; SECONTEC ist berechtigt, den Kunde auch an seinem Hauptsitz zu verklagen.

c) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

d) Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Ist oder wird eine Bestimmung unwirksam, soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, mit welcher der wirtschaftliche Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich erreicht wird.

© SECONTEC Services GmbH, Stand 05/2026

Annex 1:
Aufschalt- und Überwachungsleistungen:

Umfang von Aufschaltung und Überwachung

a) Der Umfang, der von SECONTEC geschuldeten Aufschaltung und Überwachung ergibt sich aus dem Interventionsplan, welcher Bestandteil dieses Vertrages ist.

b) Die Aufschaltung der beim Kunden installierten Sicherheitsanlage erfolgt – sofern im Interventionsplan nicht Abweichendes geregelt ist – zu den folgenden Zeiten:
MO-SO: Scharfschaltzeit 22:00 Uhr - Unscharfschaltzeit: 06:00 Uhr

c) Eine Verlängerung der Scharfschaltdauer ist nicht möglich. Eine Verkürzung der Scharfschaltdauer ist durch den Kunden möglich.

d) Die Aufschaltungs- und Überwachungsleistungen werden nur für die im Interventionsplan festgelegten und einsehbaren Detektionsbereiche geschuldet, die nach Aufschaltung der Sicherheitsanlage durch Fotos dokumentiert werden. Es obliegt dem Kunden, dafür Sorge zu tragen, dass die Detektionsbereiche während der Aufschaltung frei einsehbar sind und bleiben und die Sicht nicht durch Bauwerke, Fahrzeuge, Vegetation oder Sonstiges eigeschränkt wird. Der Bereich außerhalb der Detektionsbereiche wird nicht aufgeschaltet und überwacht. SECONTEC stellt dem Kunden unverzüglich nach der In-stallation der Sicherheitsanlage eine aktualisierte Version des Interventionsplans (**Aktualisierter Interventionsplan**) zur Verfügung, die dann die Fotos der Detektionsbereiche enthält. Sofern der Kunden den so dokumentierten Detektionsbereichen nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht, gelten diese Detektionsbereiche als vereinbart und für die Erbringung der Aufschalt- und Überwachungsleistungen maßgeblich.

e) Die Überwachung der Detektionsbereiche beginnt zum Zeitpunkt der Übersendung des Aktualisierten Interventionsplans an den Kunden.

f) Im Interventionsplan werden einvernehmlich die Kontaktpersonen im Alarmfall sowie die Passwörter und/oder Zugangscodes (für erlaubte Zugänge auf das überwachte Gelände in der „Scharfschaltperiode“) definiert. Wer sich durch diese Passwörter und/oder Zugangscodes gegenüber SECONTEC legi-timieren kann, wird als berechtigte Person behandelt und ein Alarm wird nicht ausgelöst.

g) Die Video-Sensoren sind so zu konfigurieren, dass Falsch- und Fehlalarme weitestgehend aus geschlossen werden. Zu viele Falschalarme verursachen Folgekosten und gegebenenfalls die unkonzentrierte Bearbeitung durch die Mitarbeiter im VOC. Der Kunde wird im Falle zu vieler Falsch- und Fehlalarme durch SECONTEC informiert. In der Folge ist die Nachkonfiguration der Sensorik oder das Ergreifen geeigneter Maßnahmen (z.B. Reinigung Kameralinsen) notwendig, die weiterhin die Sicherheit des Objektes gewährleisten und zur Reduzierung von Falschalarmen beitragen.

h) Unter Falsch- und Fehlalarmen sind Auslösungen zu verstehen, die ihre Ursache in Wind, Regen, Schnee, Verunreinigung der Kameras, Spiegelungen in Wasserpfützen, Licht-Schattenwechsel durch Wolkenbewegungen, Scheinwerfer außerhalb des gesicherten Geländes, die im Vorbeifahren, beim Halten oder Wenden in das Gelände leuchten, oder in vergleichbaren Gründen haben.

i) Berechtigte Personenbewegungen ohne Gefahrenmerkmale, die zur Auslösung von Videoalarmen führen, werden ebenfalls als Falschalarm gewertet.

j) Bei dauerhaften Falsch- und Fehlalarmen werden die entsprechend vereinbarten Maßnahmen ausgeführt. SECONTEC ist berechtigt, einzelne Kameras der Sicherheitsanlage für maximal 12 Stunden aus der Überwachung zu nehmen. Der Kunde wird über die Abschaltung per E-Mail

© SECONTEC Services GmbH, Stand 05/2026

informiert. Automatische Videoalarme werden in dieser Zeit nicht übermittelt.

k) Falschalarme gelten als dauerhaft, wenn von einer Kamera mehr als 6 Alarme je 30 Minuten übertragen werden.

l) SECONTEC weist ausdrücklich darauf hin, dass bei sehr schlechten Witterungsbedingungen und den etwaig daraus resultierenden Massenauslösungen keine sichere Erkennung von Gefahren möglich ist. Eine Haftung im Schadensfall kann durch SECONTEC für diesen Fall nicht übernommen werden.

m) Die Anzahl und die Qualität der in das VOC übertragenden Bilder kann auf Grund der verfügbaren Upload Geschwindigkeit von den vor Ort aufgezeichneten Bildern abweichen.

n) Das VOC der SECONTEC bzw. seines Beauftragten kann nur dann reagieren, wenn eine unberechtigte Personenbewegung im Bild eindeutig erkennbar ist.

o) Der Kunde und SECONTEC vereinbaren im Interventionsplan Maßnahmen für mögliche Situationen und legen Art- und Umfang der Leistungen, sowie die damit entstehenden Folgekosten fest. Um sensible / gefährdete Bereiche von z.B. öffentlichem Land zu unterscheiden, hat der Kunde die Möglichkeit, sein Objekt in bis zu 2 Zonen zu unterteilen.

p) Es gilt als vereinbart, dass in Bereichen, die im Interventionsplan keinen Einsatz der Polizei oder des Sicherheitspartners vorsehen, SECONTEC keine Haftung für entstandene Schäden übernehmen kann.

q) Wird im Zuge der Alarmverfolgung durch SECONTEC die Polizei / Feuerwehr auf Grund des Verdachts eines Gefahrenmomentes hinzugezogen, so gilt der Kunde in jedem Falle kostenrechtlich als „Verursacher“ des Einsatzes.

© SECONTEC Services GmbH, Stand 05/2026

Annex 2:

Besondere Bedingungen zur Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO)

Präambel und Anwendungsbereich

Diese besonderen Bedingungen regeln Rechte und Pflichten des Kunden als Verantwortlicher („Auftraggeber“) und dem Auftragnehmer als Auftragsverarbeiter („Auftragnehmer“) im Zusammenhang mit der Verarbeitung per-sonenbezogener Daten im Auftrag nach Art. 28 DSGVO.
Sie gelten für alle Tätigkeiten, bei denen der Auftragnehmer oder von ihm beauftragte Unterauftragsverarbeiter personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der unter den AGB geschuldeten Leistungen verarbeitet. Begriffe sind im Sinne der DSGVO zu verstehen.
Soweit nachstehend „schriftlich“ gefordert wird, genügt mindestens Textform (§ 126b BGB); die elektronische Form erfüllt die Schriftlichkeit i.S.d. Art. 28 Abs. 9 DSGVO.

§ 1 Gegenstand und Dauer der Verarbeitung

1. Gegenstand der Verarbeitung. Der Auftragnehmer erbringt die in den AGB/Hauptvertrag beschriebenen Leistungen; hiermit verbunden ist die Verarbeitung personenbezogener Daten im folgenden Umfang:

a) Beschreibung der Verarbeitungstätigkeiten:
Installation, Inbetriebnahme, Vermietung und Wartung von Videoüberwachungsanlagen

b) Rechtsbezug: Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zur Erfüllung des zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnisses („Hauptvertrag“) und dieser AVV-Bedingungen.

2. Dauer. Die Verarbeitung beginnt mit Vertragsschluss und erfolgt auf unbestimmte Zeit bis zur Beendigung des Hauptvertrags, sofern nicht nachstehend abweichend geregelt.

§ 2 Art, Zweck, Datenkategorien und Betroffenengruppen

1. Art der Verarbeitung (Beispiele – durch den Auftraggeber zu konkretisieren): Erheben, Erfassen, Speicherung, Übertragen, Auslesen, Abfrage, Verwendung, Offenlegung durch Übermittlung, Abgleich/Verknüpfung, Einschränkung, Löschung, Vernichtung von Bildern, die von der Videoüberwachungsanlage aufgezeichnet werden.
2. Zweck der Verarbeitung: Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen zugunsten des Auftraggebers, einschließlich Betrieb, Wartung, Support, Fehleranalyse, Abrechnung und Sicherheit.
3. Kategorien personenbezogener Daten:
Bilder der Videoüberwachung
4. Kategorien betroffener Personen: Kunden, Interessenten, Mitarbeiter des Auftraggebers, Lieferanten, Ansprechpartner, alle Personen die sich innerhalb des Aufzeichnungsbereiches der Videoüberwachung bewegen.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

1. Verarbeitung nach Weisung. Der Auftragnehmer verarbeitet Daten ausschließlich nach dokumentierten Weisungen des Auftraggebers bzw. wie vertraglich vereinbart, es sei denn, eine gesetzliche Pflicht verlangt Abweichendes (dann vorherige Information, soweit zulässig). Eigene Zwecke sind ausgeschlossen.
2. Vertraulichkeit. Alle zur Verarbeitung befugten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet, geschult und angemessen überwacht.
3. Unterstützungspflichten. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber angemessen u. a. bei Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Datenschutzfolgenabschätzung, Konsultationen, bei der Wahrnehmung von Betroffe-nenrechten und hält erforderliche Nachweise/Dokumentationen

© SECONTEC Services GmbH, Stand 05/2026

bereit.

4. Auskunftsanfragen. Anfragen von Betroffenen oder Dritten beantwortet der Auftragnehmer nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers; direkt an ihn gerichtete Anfragen leitet er unverzüglich weiter.
5. Datenschutzbeauftragter/Vertreter. Soweit gesetzlich erforderlich, bestellt der Auftragnehmer einen Datenschutzbeauftragten (DSB) und – falls außerhalb der EU niedergelassen – einen EU-Vertreter (Art. 27 DSGVO); Kon-taktdaten und Änderungen werden unverzüglich mitgeteilt.
6. Verarbeitungsort und Drittlandtransfer. Die Verarbeitung erfolgt grundsätzlich innerhalb der EU/ des EWR. Verarbeitungen in Drittländern oder Zugriffe von dort erfolgen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers und unter Einhaltung von Kapitel V DSGVO (einschließlich geeigneter Garantien, z. B. EU-Standardvertragsklauseln in jeweils gültiger Fassung).
7. HomeOffice/Privatgeräte. Verarbeitung in Privaträumen ist zulässig, sofern die vertraglichen Datenschutz- und Sicherheitsniveaus eingehalten und Kontrollrechte des Auftraggebers auch dort ausgeübt werden können; Verarbeitung mit Privatgeräten (BYOD) ist ausgeschlossen.
8. Trennung, Kopien, Datenträger. Auftragsdaten werden mandantengetrennt verarbeitet; Kopien nur, soweit technisch erforderlich. Dedizierte Datenträger sind gekennzeichnet, verwaltet und sicher aufbewahrt.
9. Nachweispflichten. Der Auftragnehmer weist regelmäßig die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen nach; Nachweise können jederzeit angefordert werden.

§ 4 Sicherheit der Verarbeitung (Technische und organisatorische Maßnahmen – TOM)

1. Mindestniveau. Die nachstehenden TOM sind verbindlich und stellen das geschuldete Minimum dar; Anpassungen an den Stand der Technik sind zulässig, sofern das vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. We-sentliche Änderungen werden unverzüglich mitgeteilt.
2. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

a) Zutrittskontrolle: Elektronisches Schließsystem; Rechenzentrumsbereiche mit Videoüberwachung, Alarmanlage.
b) Zugangskontrolle: Sichere Kennwörter, automatische Sperren; Verschlüsselung mobiler Datenträger.
c) Zugriffskontrolle: Berechtigungskonzepte, bedarfsgerechte Rechte, Protokollierung von Zugriffen.
d) Trennungskontrolle: Mandantenfähigkeit der Verarbeitungssysteme.
e) Pseudonymisierung/Privacy by Design (Art. 25, Art. 32 Abs. 1 lit. a DSGVO): Personenbezug wird, wo möglich, reduziert; zusätzliche Zuordnungsinformationen werden getrennt und geschützt aufbewahrt.

3. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

a) Weitergabekontrolle: Verschlüsselung bei Übertragung, Signatur von E-Mails und – sofern erforderlich und möglich – Ende-zu-Ende-Verschlüsselung.
b) Eingabekontrolle: Protokollierung von Eingaben/Änderungen.

4. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

a) Backups/Restore: Gesteuertes Backup und Wiederherstellungskonzept;
b) Perimeterschutz: Firewalls an Gateways; Schutz vor Stromausfall und mutwilliger Zerstörung; Malwareschutz.

5. Rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c DSGVO): Notfallkonzept/Business Continuity Pläne.
6. Regelmäßige Überprüfung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO): Datenschutzmanagement, Incident Response, Privacy-by-Default-Einstellungen.

© SECONTEC Services GmbH, Stand 05/2026

7. Auftragskontrolle: Keine Verarbeitung ohne entsprechende Weisung; formalisiertes Auftragsmanagement und Nachkontrollen.
8. Der Auftragnehmer ist zum aktuellen Stand nicht nach einer DIN ISO oder IEC-Norm in Datenschutzbelangen zertifiziert.

§ 5 Berichtigung, Löschung und Sperrung

Der Auftragnehmer berichtigt, löscht oder sperrt im Auftrag verarbeitete Daten nur gemäß Vereinbarung bzw. Weisung des Auftraggebers – jederzeit, auch über die Vertragsbeendigung hinaus, soweit erforderlich.

§ 6 Unterauftragsverarbeiter

1. Einbindung. Die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers; zulässig nur bei vergleichbarem Datenschutzniveau und wirksamer Übertragung aller Pflichten aus dieser AVV (einschließlich Kontrollrechte).
2. Drittländer. Unterauftragsverhältnisse mit Verarbeitung außerhalb EU/EWR nur unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 6 und angemessenen Garantien (z. B. EUSCC in gültiger Fassung).
3. Auswahl und Kontrolle. Der Auftragnehmer wählt Unterauftragsverarbeiter sorgfältig aus, prüft deren TOM vor Datenweitergabe und mindestens jährlich deren Einhaltung, dokumentiert dies nachvollziehbar und stellt die Do-kumentation unaufgefordert bereit.
4. Haftung. Für Pflichtverletzungen des Unterauftragsverarbeiters haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber.
5. Aktuell eingesetzte Unterauftragsverarbeiter:
   Diese entnehmen Sie bitte dem beiliegenden “Hinweisblatt AVV”.
6. Nebenleistungen. Reine Nebenleistungen (z. B. Transport, Wartung, Reinigung, Telekommunikation, Benutzer Service) gelten nicht als Unterauftragsverarbeitung; die Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit bleibt Pflicht des Auftragnehmers.

§ 7 Rechte und Pflichten des Auftraggebers; Kontrollen

1. Der Auftraggeber ist für die Zulässigkeit der Verarbeitung und die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich.
2. Weisungen erfolgen dokumentiert (im Eilfall zunächst mündlich, mit unverzüglicher dokumentierter Bestätigung).
3. Kontrollen/Audits. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und dieser AVV angemessen zu kontrollieren – durch Auskunft, Einsicht in Systeme/Dokumente und Vor-Ort-Kontrollen. Kontrollen erfolgen angekündigt, zu Geschäftszeiten, nicht häufiger als jährlich, es sei denn, ein dringlicher Grund besteht. Der Auftragnehmer kann Drittkontrollen durch Wettbewerber aus wichtigen Gründen ablehnen.
4. Liegt ein valider externer Nachweis (z. B. Zertifizierung/Prüfbericht) vor, beschränken sich Kontrollen regelmäßig auf Stichproben.

§ 8 Melde und Informationspflichten (Data Breaches etc.)

1. Datenschutzverletzungen teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Kenntniserlangung mit (Meldestelle s. § 10 Abs. 3).
   Die Meldung enthält mindestens:

a) Beschreibung der Art der Verletzung (inkl. Kategorien/ungefähre Zahl betroffener Personen und Datensätze),
b) Kontaktdaten des DSB/Ansprechpartners,

© SECONTEC Services GmbH, Stand 05/2026

c) wahrscheinliche Folgen,
d) ergriffene/ vorgeschlagene Maßnahmen (Behebung, Minderung).

2. Störungen/Verstöße bei der Auftragserledigung sowie Maßnahmen von Aufsichtsbehörden mit Bezug zur Auftragsverarbeitung sind ebenfalls unverzüglich zu melden.
3. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei dessen Pflichten nach Art. 33, 34 DSGVO.

§ 9 Weisungen

1. Der Auftraggeber behält ein umfassendes Weisungsrecht.
2. Hinweis und Suspendierungsrecht. Hält der Auftragnehmer eine Weisung für rechtswidrig, weist er den Auftraggeber darauf hin und ist berechtigt, deren Ausführung bis zur Bestätigung/ Änderung auszusetzen.
3. Dokumentation. Erteilte Weisungen und deren Umsetzung werden dokumentiert.

§ 10 Zuständigkeiten, Weisungsberechtigte, Meldestelle

1. Weisungsbefugte Personen – Auftragnehmer:
   Diese entnehmen Sie bitte dem “Hinweisblatt AVV”.
2. Weisungsbefugte Personen – Auftraggeber:
   Diese meldet der Auftraggeber selbständig innerhalb von 2 Wochen nach Vertragsunterschrift an den Auftragnehmer.
3. Meldestelle für Datenschutzverletzungen (Auftraggeber):
   Siehe Punkt §10 Punkt 4 dieser Vereinbarung.
4. Datenschutzbeauftragte
   Auftragnehmer (DSB):
   Den Namen und die Kontaktinformationen entnehmen Sie bitte dem “Hinweisblatt AVV”.
   Auftraggeber (DSB/Ansprechpartner):
   Den Namen und die Kontaktinformationen meldet der Auftraggeber selbständig innerhalb von 2 Wochen nach Vertragsunterschrift an den Auftragnehmer.

§ 11 Beendigung der Auftragsverarbeitung

1. Nach Vertragsende vernichtet der Auftragnehmer nach Wahl des Auftraggebers die Daten unwiderruflich oder übergibt sie an den Auftraggeber; die Wahl erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung. Vernichtung erfolgt so, dass eine Wiederherstellung mit vertretbarem Aufwand ausgeschlossen ist.
2. Entsprechendes gilt gegenüber Unterauftragsverarbeitern.
3. Die ordnungsgemäße Vernichtung/Übergabe ist nachzuweisen.
4. Nachweisdokumentationen bewahrt der Auftragnehmer mindestens bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres nach Vertragsende auf (zur Entlastung kann Übergabe an den Auftraggeber erfolgen).

§ 12 Vergütung

Die Vergütung des Auftragnehmers ist abschließend im Hauptvertrag/AGB geregelt; eine gesonderte Vergütung/Kostenerstattung im Rahmen dieser AVV erfolgt nicht.

§ 13 Haftung

1. Auftraggeber und Auftragnehmer haften für Schäden aus unzulässiger/unrichtiger Verarbeitung als Gesamt-schuldner (Art. 82 DSGVO).
2. Trägt der Auftragnehmer die Verantwortung für einen Schaden im Rahmen der Auftragsverarbeitung, stellt er den Auftraggeber auf erstes Anfordern frei und ersetzt

© SECONTEC Services GmbH, Stand 05/2026

notwendige Rechtsverteidigungskosten, solange er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

3. Der Auftragnehmer haftet für eigenes Verschulden, das seiner Mitarbeiter, Beauftragten und Unterauftragsverarbeiter.
4. Abs. 2–3 gelten nicht, soweit der Schaden allein durch weisungsgemäße, korrekte Leistung verursacht wurde.

§ 14 Sonderkündigungsrecht

Bei schwerwiegenden Verstößen des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften/diese AVV, bei Nichtbefolgung rechtmäßiger Weisungen oder verweigerter Kontrolle kann der Auftraggeber den Hauptvertrag und diese AVV außerordentlich fristlos kündigen. Bei unerheblichen Verstößen ist vorab eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Entstehen dem Auftraggeber Kosten durch die berechtigte außerordentliche Kündigung, hat der Auftragnehmer diese zu ersetzen.

§ 15 Vertraulichkeit, Zurückbehaltungsrecht, Nebenklauseln

1. Beide Parteien behandeln Geschäftsgeheimnisse und Sicherheitsmaßnahmen der jeweils anderen Partei vertraulich; im Zweifel gilt Information als vertraulich, bis eine schriftliche Freigabe erfolgt.
2. Der Auftragnehmer verständigt den Auftraggeber unverzüglich bei Gefährdungen des Eigentums des Auftragge-bers durch Maßnahmen Dritter (Pfändung, Beschlagnahme, Insolvenz u. ä.).
3. Nebenabreden bedürfen der Textform und einer ausdrücklichen Bezugnahme auf diese AVV-Bedingungen.
4. Eine Zurückbehaltung i.S.v. § 273 BGB an Auftragsdaten und Datenträgern ist ausgeschlossen.
5. Salvatorische Klausel: Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit im Übrigen nicht.

§ 16 Abschluss und Rangfolge

1. Diese AVV-Bedingungen werden mit Annahme der AGB des Auftragnehmers automatisch geschlossen (Art. 28 Abs. 9 DSGVO).
2. Im Kollisionsfall zwischen AGB/Hauptvertrag und diesen AVV-Bedingungen gehen letztere datenschutzrechtlich vor.

© SECONTEC Services GmbH, Stand 05/2026

Hinweisblatt AVV Secontec Services GmbH:

Diese Hinweisblatt enthält Ergänzungen und Klarstellungen zu den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen integrierten Besondere Bedingungen zur Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO).

1. Unterauftragnehmer

Name	Sitz	Tätigkeit
Secontec Rent GmbH	Leipzig	Vermietung und Unterstützung bei Installation, Inbetriebnahme, Wartung und Service von Videoüberwachungsanlagen
Secontec GmbH	Hannover	Unterstützung bei Installation, Inbetriebnahme, Wartung und Service von Videoüberwachungsanlagen
Microsoft (O365)	Dublin, Ireland	Bereitstellung und Unterstützung mit Cloud Produkten
NXGEN TECHNOLOGY AG	Zürich, Schweiz	Bereitstellung von Rechenzentrumsleistungen, Software für Alarm- und Ereignismanagement, Verwaltung und Pflege von Kunden und Kontaktdaten
MT Elektro GmbH & Co. KG	Linnich	Unterstützung bei Installation, Inbetriebnahme, Wartung und Service von Videoüberwachungsanlagen
Easy Protect	Leipzig	Unterstützung bei Installation, Inbetriebnahme, Wartung und Service von Videoüberwachungsanlagen
Brainformatik GmbH	Mühlendorf a. Inn	Verwaltung und Pflege von Kunden-, Interessenten- und Kontaktdaten sowie Unterstützung von Vertriebs-, Marketing- und Kundenserviceprozessen.

2. Kontaktdaten der weisungsbefugten Person beim Auftragnehmer

Name: Hendrik Besold
Stellung: Geschäftsführer
Telefonnummer: +49 2233 9794 00
E-Mail: h.besold@secontec.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten beim Auftragnehmer

Name: Herr Christian Paulus – DS Consult + Compliance GmbH
Stellung: extern bestellter Datenschutzbeauftragter
Telefonnummer: +49 9431 7173 010
E-Mail: helpdesk.dscc@d-s.group

© SECONTEC Services GmbH, Stand 05/2026